

Schulordnung der Musikschule der Stadt Aachen *Blücherplatz 43, 52058 Aachen, Telefon: 0241/997900*

1. Aufgabe

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Aachen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist es, das Interesse an der Musik zu wecken, musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erschließen und musische Kreativität zu fördern.

Der Unterricht der Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden, umfassenden musikalischen Ausbildung sowie - im Rahmen der Studienvorbereitenden Ausbildung - der Vorbereitung auf ein Musikstudium.

2. Gliederung und Grundsätze der Ausbildung

2.1 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung an der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert:

Grundstufe - Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe

Das Unterrichtsangebot der Musikschule erstreckt sich auf folgende Fächer:

- ELEMENTARE MUSIKPÄDAGOGIK a) Musikalische Früherziehung
MFE
- b) Musikalische Grundausbildung
MGA
- c) Wahlkurse
Musiktheater
Tanz
Ensemblespiel
Elementare Musiklehre
Musikalische Früherziehung 3. Jahr
- d) Zusatzangebote
Musik mit Kleinkindern
- Kurse für Kinder ab 18 Monaten bis drei Jahre mit Begleitung eines Erwachsenen
- *Kurse für Dreijährige mit Begleitung eines Erwachsenen*
- *Kurse für Dreijährige ohne Begleitung eines Erwachsenen*
- e) Musik mit behinderten Kindern

- INSTRUMENTALUNTERRICHT
 - a) Blasinstrumente
(Blockflöte; Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Waldhorn, Trompete, Posaune u.a.)
 - b) Zupfinstrumente
(Gitarre, E-Baß, Harfe, Baglama u.a.)
 - c) Tasteninstrumente
(Klavier, Keyboard, Akkordeon u.a.)
 - d) Schlaginstrumente
 - e) Streichinstrumente
(Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß)
 - f) Gesang
- ERGÄNZUNGSFÄCHER
 - a) Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Musiklehre, Hörerziehung usw.
 - b) Vokale und instrumentale Musikgruppen
(Chöre, Orchester, Big Band, Spielkreise, Kammermusikensemble u.a.)

Der Unterricht umfaßt mindestens ein Haupt- und ein Ergänzungsfach (ab Unterstufe) und wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

Die Unterrichtsziele und Inhalte der einzelnen Stufen und Fächer werden in Rahmenplänen festgelegt.

2.2 Grundsätze der Ausbildung

2.2.1 Die Ausbildung in der **Grundstufe** verläuft entweder als Musikalische Früherziehung (Aufnahme: 2 Jahre vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht/1 Jahr vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht) oder als Musikalische Grundausbildung (Aufnahme mit Beginn des 2. Grundschuljahres).

Die Teilnahme am Unterricht der Grundstufe ist in der Regel Voraussetzung für die Zulassung zum Instrumentalunterricht.

Der Gruppenunterricht ist im ersten und zweiten Unterrichtsjahr aller instrumentalen und vokalen Hauptfachangebote, in denen neben den technischen Fähigkeiten auch ein theoretisches Grundwissen vermittelt wird, die vorrangige Unterrichtsstruktur.

2.2.1.1 Die MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG (MFE) und die MUSIKALISCHE GRUNDAUSBILDUNG (MGA) sind in sich geschlossene Ausbildungssysteme, in denen dem Alter entsprechend auf breiter Basis die musikalischen Fähigkeiten des Kindes entwickelt und gefördert werden.

Dauer: 2 Jahre mit wöchentlichen Unterrichtseinheiten von 60 Minuten.*

2.2.1.2 Die WAHLKURSE (Musiktheater, Tanz, Ensemblespiel, Elementare Musiklehre, Musikalische Früherziehung 3. Jahr) werden für Absolventen der MFE und MGA angeboten. Projektabhängig können diese Kurse auch älteren Kindern, die ein Ausbildungsangebot bisher nicht genutzt haben, eine Einstiegsmöglichkeit bieten.

Diese Kurse erstrecken sich über 1 Jahr und dienen der Förderung spezieller musikalischer Neigungen.

Dauer der wöchentlichen Unterrichtseinheiten: 60 Minuten

2.2.1.3 An ZUSATZANGEBOTEN können gewählt werden:

- Musik mit Kleinkindern

- ***Kurse für Dreijährige mit Begleitung eines Erwachsenen***

- ***Kurse für Dreijährige ohne Begleitung eines Erwachsenen***

Gruppenunterricht über ein Halbjahr

Beginn jeweils im August/September und im Februar

Dauer der wöchentlichen Unterrichtseinheit: 45 Minuten

- Musik mit behinderten Kindern

Gruppenunterricht über ein Jahr

Dauer der wöchentlichen Unterrichtseinheit: 45 Minuten

2.2.2 Die Teilnahme am INSTRUMENTALUNTERRICHT ist von der Eignung des Kindes und der Schülerplatzkapazität abhängig. Sie kann während der Musikalischen Früherziehung bzw. der Musikalischen Grundausbildung einsetzen.

Bewerber für den Instrumentalunterricht, die nicht die Elementare Musikpädagogik besucht haben, können in Ausnahmefällen nach einem Gespräch und dem Nachweis der musikalischen Fähigkeiten und Grundkenntnisse aufgenommen werden. Sie besuchen in der Regel neben dem Instrumentalunterricht das einjährige Ergänzungsfach Elementare Musiklehre.

2.2.3 In der Unterstufe (nach Abschluß der "Musikalischen Früherziehung" bzw. der "Musikalischen Grundausbildung") sowie der Mittel- und Oberstufe erfahren die in der Instrumentalausbildung erworbenen Kenntnisse durch den Unterricht in einem ERGÄNZUNGSFACH (vokales oder instrumentales Gruppenmusizieren, musiktheoretische o. a. Kurse und Arbeitsgemeinschaften) Erweiterung und Anwendung.

Die Einteilung zum Ergänzungsfachunterricht nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Ausbildungserfordernisse sowie der Interessen des Schülers nach Beratung mit den Eltern der Instrumentallehrer vor.

Die Ergänzungsfächer stehen unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auch Interessenten offen, die nicht Schüler der Musikschule sind.

- 2.2.4 Die allgemeine Entwicklung und fachlichen Fortschritte eines jeden Schülers sind vom Fachlehrer fortlaufend festzuhalten.

In den Instrumentalfächern finden alle zwei Jahre für sämtliche Schüler öffentliche Vorspiele statt, bei denen sich die Lehrer des Fachbereiches unter Leitung des Fachbereichsleiters ein Urteil über den Schüler bilden. Die Mitglieder des Elternbeirates und des Vorstandes des "Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Aachen" sind berechtigt, an den Beratungsgesprächen des Fachbereichs teilzunehmen.

2.3 **Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)**

- 2.3.1 Die Studienvorbereitende Ausbildung bereitet geeignete Schülerinnen und Schüler gezielt und systematisch auf ein späteres Studium auf dem Gebiete der Musik vor.

- 2.3.2 Der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

Hauptfach (Einzelunterricht)

Pflichtfach (Einzel- oder Gruppenunterricht)

Musiktheorie
und
Hörerziehung (Gruppenunterricht)

Ensemblearbeit/
Musizierpraxis (Gruppenunterricht)

- 2.3.3 In die Studienvorbereitende Ausbildung können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die bereits mindestens ein Instrument spielen, die Absicht haben, ein Studium im musikalischen Bereich aufzunehmen und im Hinblick auf Begabung, Neigung und Leistung die Gewähr dafür bieten, die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgreich zu durchlaufen.

- 2.3.4 Der Eintritt in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung, die sich auf das Hauptfach -ggf. auch auf das Pflichtfach - erstreckt, und in der auch der Stand des musiktheoretischen Wissens und Könnens sowie die Veranlagung des musikalischen Gehörs überprüft werden.

- 2.3.5 Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitenden Ausbildung unterziehen sich jährlich je einer öffentlichen Prüfung im Haupt- und Pflichtfach und müssen wenigstens einmal im Schuljahr ihren Hauptfachleistungsstand in einem öffentlichen Konzert nachweisen; außerdem werden rege Mitarbeit in der Ensemblearbeit bzw. Musikpraxis und ein angemessener Leistungsstand in Musiktheorie und Hörerziehung erwartet.

Jede Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen und bewertet, die aus dem Schulleiter, dem Fachbereichsleiter für die SVA und den Lehrkräften des betreffenden Fachbereichs besteht.

Mitglieder des Elternbeirates und des Vorstandes des "Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Aachen" sind berechtigt, an den Entscheidungsgesprächen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

2.4 Projektunterricht im Kurssystem

Darunter sind halb- bis einjährige Kurse mit unterschiedlicher Themenstellung zu verstehen, die in Zukunft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung angeboten werden und über die in einem Kursprogramm informiert wird.

3. Schulzugehörigkeit

3.1 **Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

3.1.1 An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und müssen bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.

3.1.2 Lehrkräfte sind zu Annahme von An- oder Abmeldungen nicht berechtigt.

3.1.3 ANMELDUNGEN werden ganzjährig entgegengenommen. Für Klassen- und Gruppenunterricht gilt der 30. April als Stichtag für die Einteilung zum nächsten Schuljahr (Ausnahme: EMP-Bereich). Dem Anmeldenden werden die Schul- und Entgeltordnung ausgehändigt. Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Schülerin/der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte zur Einhaltung der Bestimmungen der Schulordnung und erkennt diese als rechtsverbindlich an.

Ist die Schülerin oder der Schüler zum Unterricht eingeteilt worden und haben die Erziehungsberechtigten Unterrichtszeit und -ort durch Unterschrift rechtsverbindlich anerkannt, dann ist die Zahlung einer Monatsgebühr fällig, wenn der angebotene Unterricht dennoch nicht aufgenommen werden sollte. (Von dieser Regelung ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der EMP.)

3.1.3.1 Aufnahmen in die Musikschule erfolgen in der Reihenfolge der Anmeldungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Schülerplätze, wobei für den Instrumentalunterricht Teilnehmer oder Absolventen des Grundstufenunterrichts bevorzugt berücksichtigt werden.

3.1.3.2 Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; ebenso besteht kein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder Unterricht zu einer bestimmten Unterrichtszeit oder an einem bestimmten Unterrichtsort.

3.1.4.1 **ABMELDUNGEN können zum Ende des Schuljahres (31.07.) und zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und müssen schriftlich spätestens bis 30.04. (zum 31.07.) bzw. 30.09. (zum 31.12.) in der Verwaltung der Musikschule vorliegen.**

Eine außerordentliche Abmeldung ist nur bei **nachgewiesenem Grund** (Aufgabe des Wohnsitzes in Aachen, länger dauernde Erkrankung u.ä.) zulässig. Die Entgeltzahlung ist in diesem Fall bis zum Ende des Monats zu leisten, in dem die Abmeldung erfolgte.

Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht können auf Antrag, ungeachtet vor-stehender Bestimmungen, aus dem Unterrichtsvertrag entlassen werden, sobald ein Nachfolgeschüler aus der Warteliste in das bestehende Vertragsverhältnis übernommen werden kann.

3.1.4.2 Für sämtliche Fächer besteht für die Erziehungsberechtigten, die volljährigen Schüler-innen und Schüler oder die Musikschule bei Beginn des Unterrichtes eine Probezeit von drei Monaten; bei Wahlkursen, **Zusatzangeboten und beim Übergang von der MFE I in die MFE II und von der MGA I in die MGA II eine Probezeit** von einem Monat. Innerhalb dieser Fristen haben sie die Möglichkeit, den entsprechenden Vertrag ohne Berücksichtigung der in Ziffer 3.1.4.1 verankerten Termine zu kündigen.

Danach besteht Entgeltspflicht bis zum Ende des Kurses.

Im Instrumentalunterricht muss die Kündigungsabsicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit bekannt gegeben werden.

Bei Kündigungen innerhalb der Probezeit muss das Teilnahmeentgelt nur für drei bzw. einen Monat gezahlt werden.

3.1.5 AUSSCHLUSS ist möglich bei

- a) wiederholt unentschuldigtem Versäumnissen (siehe 3.2.2.2)
- b) anhaltend ungenügenden Leistungen oder mangelndem Fleiß

Den Antrag auf Ausschluss kann nur der Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Fachbereichsleiter stellen. Innerhalb einer angemessenen Frist (etwa 4 Wochen) hat eine schriftliche Androhung des Ausschlusses durch den Schulleiter zu erfolgen. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten auf Wunsch anzuhören.

- c) mehr als einjährigem Rückstand bei den Entgeltzahlungen
- d) Verweigerung der Unterrichtsteilnahme in einem Ergänzungsfach (als Ergänzungsfach kann auch die Teilnahme in einem Schulorchester u. dgl. anerkannt werden).
- e) schwerwiegenden Verfehlungen innerhalb der Schule

Über den Ausschluss entscheidet in den Fällen a) und c) der Schulleiter, in Fällen b), d) und e) der Schulleiter nach Anhörung der Fachbereichsleiterkonferenz.

Jeder Ausschluss wird den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin durch den Schulleiter schriftlich mit Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt.

3.2 Hinweise für die Teilnahme am Unterricht

- 3.2.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet und haben ihre Aufgaben gemäß den Anweisungen der Lehrkräfte zu erledigen.
- 3.2.2 Die Lehrkräfte der Musikschule führen Anwesenheitslisten, aus denen die Unterrichtsteilnahme der einzelnen Schüler ersichtlich ist.
 - 3.2.2.1 Bei Unterrichtsversäumnis von noch nicht volljährigen Schülern ist dem Fachlehrer eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.
 - 3.2.2.2 Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb eines Schuljahres zweimal in Folge unentschuldigt, so ist die Lehrkraft zur Benachrichtigung des Schulleiters verpflichtet; dieser verschickt eine erste Mahnung. Bei weiterem zweimaligem unentschuldigtem Fehlen erfolgt über den o.g. Informationsweg eine zweite Mahnung, die auch die Androhung des Ausschlusses beinhaltet. Versäumt die Schülerin oder der Schüler trotz dieser Mahnung weiterhin den Unterricht, ist sie/er aus der Musikschule mit den in der Entgeltordnung genannten Konsequenzen auszuschließen
 - 3.2.2.3 Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung oder aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, den Unterricht, so besteht kein Anspruch auf Nacherteilung des ausgefallenen Unterrichts.
- 3.2.3 Bei Unterrichtsausfall, der von der Musikschule zu vertreten ist (längerfristige Erkrankung und Fortbildungen von Lehrkräften usw.), wird nach Möglichkeit der Unterricht vertretungsweise erteilt oder vor- bzw. nachgegeben; hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise zu Gruppen bzw. Klassen zusammengefaßt werden.
- 3.2.4 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sowie Vorspiele und Prüfungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes.
- 3.2.5 Eine Aufnahme in den Instrumentalunterricht kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Besitz des entsprechenden Instrumentes ist.

Streich-, Blasinstrumente oder Gitarren können im Rahmen der Musikschulbestände auf der Grundlage der "Mietordnung für Musikinstrumente der Musikschule der Stadt Aachen" gegen Gebühr gemietet werden. (*Näheres dazu regelt der Mietvertrag*).

Die für die Musikschulausbildung erforderlichen Noten, Bücher usw. hat der Schüler in der Regel selbst zu beschaffen.

4. Unterrichtstag, -zeit und -ort, Schulferien

- 4.1 Der Unterricht wird montags bis freitags am Nachmittag in der Hauptstelle oder in einer Zweigstelle erteilt.
Die Musikalische Früherziehung (MFE) kann in der Hauptstelle **auch** vormittags stattfinden.

Die Stundenpläne werden von den Lehrkräften bzw. Fachbereichsleitern unter weitgehender Berücksichtigung der Stundenpläne der allgemeinbildenden Schulen erarbeitet. Vier Wochen nach Beginn eines jeden Schuljahres wird von der Schulleitung unter Einbeziehung der Außenstellen ein Gesamtstundenplan erstellt, der ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird.

Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen. Die Ferienordnung und Regelung über unterrichtsfreie Tage der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Aachen gilt auch für die Musikschule.

- 4.2 Die Unterrichtsdauer pro Woche beträgt:

Elementare Musikpädagogik

Musikalische Früherziehung	60 Minuten*
Musikalische Grundausbildung	60 Minuten*

Wahlkurse

a) Musiktheater	60 Minuten*
b) Tanz	60 Minuten*
c) Ensemblespiel	60 Minuten*
d) Elementare Musiklehre	60 Minuten*
e) Musikalische Früherziehung 3. Jahr	60 Minuten*

Zusatzangebote

a) Musik mit Kleinkindern	45 Minuten
b) Musik mit behinderten Kindern	45 Minuten

** Im Bereich der Elementaren Musikpädagogik verstehen sich die 60 Minuten als 55 Minuten Unterrichts- und 5 Minuten Regiezeit.*

Instrumentalunterricht

Einzelunterricht	30, 45 oder 60 Minuten
Gruppenunterricht	
2er Gruppe	30 oder 45 Minuten
3er bis 6er Gruppe	30 / 45 / 60 Minuten
Team-Teaching	60 Minuten
Musiktheorie/Hörerziehung	60 - 90 Minuten

Orchester, Chor, Kammermusikensemble usw.	60 - 120 Minuten
---	------------------

Spielkreise	60 Minuten
Projektunterricht im Kurssystem	60 - 120

5. Teilnahmeentgelte

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Teilnahmeentgelte erhoben. Der Unterricht in den verschiedenen Ensembles ist entgeltfrei.

Die Einzelheiten werden in der "Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Aachen", die Bestandteil der Schulordnung ist, festgelegt.

6. Schlußbestimmungen

- 6.1. Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art kommt die Stadt Aachen als Träger der Musikschule nur im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf.
- 6.2. Aufsichtspflichten seitens der Lehrkräfte der Musikschule bestehen nur während des Unterrichts und bei Schülerveranstaltungen.
- 6.3. Bescheinigungen, Beurteilungen usw., die sich auf die Ausbildung an der Musikschule beziehen, sind bei der Verwaltung zu beantragen und werden nur vom Schulleiter im Benehmen mit der Fachlehrkraft und dem Fachbereichsleiter ausgefertigt.
- 6.4. Hospitationsgenehmigungen können nur vom Schulleiter in Absprache mit der Fachlehrkraft erteilt werden.
- 6.5. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
- 6.6. Über die Inanspruchnahme der in den Bestimmungen der Schulordnung enthaltenen Ermessensmöglichkeiten entscheidet der Schulleiter.
- 6.7. Gerichtsstand ist Aachen
- 6.8. *Die Schulordnung vom 01.02.1994 tritt in der Fassung der 4. Änderung am 01.08.2010 in Kraft.*

Inhalt

1.	Aufgabe der Musikschule	Seite 1
2.	Gliederung der Ausbildung	Seite 1 - 2
	Grundsätze der Ausbildung	Seite 2 - 4
3.	Schulzugehörigkeit	Seite 6 - 8
4.	Unterrichtstag, -zeit und -ort, Schulferien	Seite 9 - 10
5.	Teilnahmeentgelte	Seite 10
6.	Schlußbestimmungen	Seite 10